

Polizeiverordnung

der Großen Kreisstadt Pirna als Ortpolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Ernst-Thälmann-Platzes in Pirna

Vom 17.04.2018

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Pirna folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Bereich des Ernst-Thälmann-Platzes in Pirna einschließlich der unmittelbar angrenzenden Bereiche zwischen Gottleuba, Siegfried-Rädel-Straße, Ernst-Thälmann-Platz und Königsteiner Straße. Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil der Polizeiverordnung ist.

§ 2 Alkoholverbot

In den im § 1 benannten Bereichen des Ernst-Thälmann-Platzes ist es montags bis sonntags in der Zeit von 12:00 bis 24:00 Uhr verboten,

1. alkoholische Getränke zu konsumieren oder
2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn auf Grund der Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Alkohol konsumiert oder alkoholische Getränke mitführt, um diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit auf Grund einer Veranstaltung eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt einen Monat.

Pirna, 17.04.2018


Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister



Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 17.04.2018

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister



Anlage zur Polizeiverordnung vom 17.04.2018

